



- 
85. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
86. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
87. *Verordnung der Landesregierung vom 9. November 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
88. *Verordnung der Landesregierung vom 16. November 2004, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird*
- 

## 85. **Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 74/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 1495 KG Uderns

und der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 1352/1 KG Bruck von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 und 2*

## 86. Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 12/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung darge-

stellte Teil des Grundstückes Nr. 1459 KG Schwendau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlage*

## 87. Verordnung der Landesregierung vom 9. November 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 74/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1428,

1125, 1395, 1250, 1097, 1094, 1095, 1096, 133/1, 133/12, 1124, 1130/2, 1396 und 1147, alle KG Kaltenbach, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlagen 1 bis 3*

# 88. Verordnung der Landesregierung vom 16. November 2004, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 41/2001, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

## Artikel I

Die Feuerbrand-Verordnung 2000, LGBL. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 93/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird der Ausdruck „Stranvaesie (Stranvaesia)“ durch den Ausdruck „Photinia (alle Arten)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 3 wird der Ausdruck „Birne (Pyrus)“ durch den Ausdruck „Birne, Zierbirne, Wildbirne (alle Arten der Gattung Pyrus)“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 3 wird der Ausdruck „Birne (Pyrus)“ durch den Ausdruck „Birne, ausgenommen Zierbirne, Wildbirne (alle Arten der Gattung Pyrus)“ ersetzt.

4. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Der Abs. 3 des § 3 tritt mit 1. Jänner 2007 außer Kraft.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck